

## **Entgeltordnung**

### **der Stadt Recklinghausen zur Benutzung des Rathausvorplatzes und des Dr. Helene-Kuhlmann-Parks vom 28.11.2017**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 27.11.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1 Entgelttatbestand**

(1) Entgelttatbestand ist die Nutzung der Flächen der öffentlichen Einrichtungen „Rathausvorplatz“ und „Dr. Helene Kuhlmann-Park“ nach Maßgabe der „Satzung zur Widmung und Benutzung des Rathausvorplatzes und des Dr. Helene-Kuhlmann-Parks vom 12.06.2007 zur Durchführung von Veranstaltungen. Die räumlichen Grenzen der Veranstaltungsfläche sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan als Bestandteil dieser Entgeltordnung festgesetzt.

(2) Die Nutzung der Veranstaltungsfläche und deren Betriebsvorrichtungen sind i.R. einer nicht umsatzsteuerbaren Vermögensverwaltung einschließlich Auf- und Abbautage sowie die Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeiten entgeltpflichtig. Die Entgelte werden nach einem Grund- und Ermäßigungstarif bzw. nach Sonderregelungen erhoben.

#### **§ 2 Entgeltmaßstab**

Entgeltmaßstab ist die anteilige bzw. volle Nutzung der Veranstaltungsfläche nach m<sup>2</sup> und Dauer.

#### **§ 3 Entgeltsatz**

(1) Entgelte werden für die im § 1 der „Satzung zur Widmung und Nutzung des Rathausvorplatzes und des Dr. Helene-Kuhlmann-Parks“ zugelassenen Veranstaltungsarten nach dem Grundtarif erhoben.

Bei Veranstaltungen außerhalb von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und innerhalb der Zwecke der §§ 52 und 67a Abgabenordnung im Zusammenhang mit dem Ideellen Bereich oder Zweckbetrieb des Nutzers wird der Ermäßigungstarif (50% des Grundtarifs) angewendet:

(2) Entgeltpflichtig in voller Höhe ist die Nutzung der Flächen für die Zeit der Durchführung der Veranstaltung sowie bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit. Zwei Aufbau- und zwei Abbautage vor und zwei Abbautage nach der Veranstaltung (definiert 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn und 48 Std. nach offizieller Veranstaltungsende) sind entgeltfrei. Für jeden weiteren Auf- bzw. Abbautag beträgt das Entgelt jeweils 50% eines Tagessatzes.

(3) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich anhand nachfolgender Tabelle:

<b>Nutzung geringfügigen Umfangs (bis zu 2 Std.)</b>			<b>25,00 €</b>
			<b>50% Ermäßigung § 51 ff AO</b>
<b>Tagespreis</b>			
< 200 m <sup>2</sup>		<b>150,00 €</b>	<b>75,00 €</b>
> 200 m <sup>2</sup> bis Halbplatznutzung		<b>375,00 €</b>	<b>187,50 €</b>
Halbplatz- bis Vollplatznutzung		<b>750,00 €</b>	<b>375,00 €</b>
<b>Wochenende (Freitag - Sonntag)</b>			
< 200 m <sup>2</sup>		<b>270,00 €</b>	<b>135,00 €</b>
> 200 m <sup>2</sup> bis Halbplatznutzung		<b>675,00 €</b>	<b>337,50 €</b>
Halbplatz- bis Vollplatznutzung		<b>1.350,00 €</b>	<b>675,00 €</b>
<b>Woche (7 Tage)</b>			
< 200 m <sup>2</sup>		<b>690,00 €</b>	<b>345,00 €</b>
> 200 m <sup>2</sup> bis Halbplatznutzung		<b>1.725,00 €</b>	<b>862,50 €</b>
Halbplatz- bis Vollplatznutzung		<b>3.450,00 €</b>	<b>1.725,00 €</b>
<b>ab 8 Tage bis 3 Monate</b>			
< 200 m <sup>2</sup>	je Monat	<b>800,00 €</b>	<b>400,00 €</b>
> 200 m <sup>2</sup> bis Halbplatznutzung	je Monat	<b>2.000,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>
Halbplatz- bis Vollplatznutzung	je Monat	<b>4.000,00 €</b>	<b>2.000,00 €</b>
<b>Mietdauer &gt;3 Monate</b>			
< 200 m <sup>2</sup>	je Monat	<b>360,00 €</b>	<b>180,00 €</b>
> 200 m <sup>2</sup> bis Halbplatznutzung	je Monat	<b>900,00 €</b>	<b>450,00 €</b>
Halbplatz- bis Vollplatznutzung	je Monat	<b>1.800,00 €</b>	<b>900,00 €</b>

(4) In besonderen Fällen kann von beiden Tarifen zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten oder aus Gründen der Ungleichbehandlung abgewichen, im Einzelfall die Entgeltfestsetzung auch von der Vorlage prüffähiger Einnahmeabrechnungen oder von angemessenen Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

(5) Zusätzlich zu den im Abs. 1 und Abs. 3 festgesetzten Entgelten wird der Ersatz verbrauchsabhängiger Kosten verlangt.

(6) Öffentliche Abgaben, Steuern, Gebühren, Entgelte für Feuerwehrsicherheitswachen, GEMA-Gebühren u.ä. sind in den Entgelten nicht enthalten. Derartige Zahlungsverpflichtungen sind von dem Vertragspartner unmittelbar an die jeweils zuständige Stelle zu entrichten.

**§ 4**  
**Entgeltschuldner, Entgeltzahlung und Fälligkeit**

(1) Entgeltschuldner ist der jeweilige Vertragspartner.

(2) Zu zahlende Entgelte und Kosten nach § 3 Abs. 1, 3 und 5 dieser Entgeltordnung sowie andere vereinbarte Entgelte für zusätzlich im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen sind 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 30.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 12.06.2007 außer Kraft.